



Bezirksregierung Münster

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

**Änderungsgenehmigung
52-500-0876806/0034.V
G0023/25**

02.03.2026

**Entsorgungsgesellschaft
Westmünsterland mbH (EGW)
Estern 41, 48712 Gescher**

**Standort der Anlage
Abfallentsorgungszentrum
Estern 41, 48712 Gescher**

**Umstellung der Bioabfallverwertung auf eine Vollstromvergärung
mit Biogasaufbereitung und Einspeisung in das Erdgasnetz**



Gliederung

I. Tenor	3
II. Umfang der Genehmigung	4
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen	7
IV. Nebenbestimmungen	7
IV.1. Allgemeine Festsetzungen	7
IV.2. Immissionsschutzrecht	8
IV.3. Abfallrecht	15
IV.4. Baurecht und Brandschutz	15
IV.5. Veterinär-, Düngemittel- und Hygienerecht	20
IV.6. Naturschutzrecht	21
V. Kostenentscheidung	24
VI. Hinweise	24
VI.1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht	24
VI.2. Hinweise zum Baurecht und Brandschutz	24
VI.3. Hinweise zum Arbeitsschutzrecht	26
VII. Begründung	27
VII.1. Allgemeines und Zuständigkeit	27
VII.2. Allgemeine Genehmigungspflicht	27
VII.3. Einkonzentrierte Genehmigungen	27
VII.4. Sicherheitsleistung	28
VII.5. Kostenentscheidung	28
VII.6. Umweltverträglichkeitsprüfung	28
VII.7. Beteiligung	29
VII.8. Nebenbestimmungen	29
VIII. Fazit	31
IX. Ihre Rechte	31
Anhang 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen	32
Anhang 2. Zitierte Vorschriften	35



I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 28.05.2025 (Eingang BR MS am 13.06.2025, Eingang überarbeiteter Antrag 16.09.2025) gemäß § 16 i.V.m. § 6 BImSchG die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Vollstromvergärungsanlage mit Gärresttrocknung und Gasaufbereitungsanlage auf dem Betriebsgrundstück der Gemarkung Nordvelen, Flur 1, Flurstücke 6 und 284.

Es sind folgende Anlagen gemäß Anhang 1 der der 4. BImSchV genehmigt:

Bestand und Weiterbetrieb

- 8.5.1 Erzeugung von Kompost (≥ 75 Mg/d)
- 8.11.2.4 Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (≥ 10 Mg/d)
- 8.12.2 Lager nichtgefährliche Abfälle (≥ 100 Mg)
- 8.12.1.1 Lager gefährliche Abfälle (≥ 50 Mg)

Neu mit dieser Genehmigung

- Nr.: 8.6.2.1 Biologische Behandlung: (≥ 50 Mg/d;)
- 8.10.2.1 Gärresttrocknung: (≥ 50 Mg/d)
- 8.13 Lager für flüssige Gärreste (≥ 6.500 m³)
- 9.1.1.2 Biogasspeicher (3 bis < 50 Mg)
- 1.16 Biogasaufbereitung $\geq 1.200.000$ Nm³/a

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

Baugenehmigung 63 - 16 02325 2025 einschließlich der Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß Befreiungsbescheid der Stadt Borken vom 15.10.2025.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich

- der Nichteinhaltung der festgesetzten Bauhöhe
- der Festsetzungen des Grünordnungsplanes

wird befreit.



II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener genehmigter Betriebseinheiten auf:

II.1 Änderungen

Rückbau eines Teiles der Sperrmüllhalle und Errichtung einer Logistikhalle zur Beschickung der Fermenter mit Substrat;

Verbindung der Annahmehalle der Bio-MBA mit der Logistikhalle mit zwei Förderbändern zum Transport von aufbereiteten Bioabfällen und trockenen Gärresten;

Umnutzung der Annahmehalle der alten Vergärungsanlage zur Fest-/Flüssigtrennung der Gärreste aus der neuen Vergärungsanlage;

Umnutzung von drei Lagerbehältern der alten VGA zur Lagerung von flüssigen Gärresten mit Anschluss an die neue Gasverwertungsanlage;

II.2 Rückbau/ Außerbetriebnahme

Außerbetriebnahme und Rückbau von einem Hydrolysebehälter, zwei Hochleistungsfermentern und vier Gärbehältern der alten Vergärungsanlage;

Außerbetriebnahme und Rückbau der Gasverwertungseinrichtungen (Gasspeicher und BHKW) der alten Vergärungsanlage;

Außerbetriebnahme der biologischen Behandlung von Rohkomposten in der Nachrottehalle inkl. der Ablufttechnik;

II.3 Anpassungen

Verfahrenstechnik der Rottehalle der Bio-MBA wird angepasst;

Anpassung der Abluftbehandlung der Bio-MBA mit Ertüchtigung des sauren Wäschers;

II.4 Neubau

Zwei liegende Pfropfenstromfermenter mit 2 * 3.200 m³ Nutzvolumen;

Ein Auskühlbehälter für flüssige Gärreste mit gasdichter Abdeckung und Anschluss an die Gasverwertungsanlage;



Zwei Gärproduktlager mit AwSV-konformer Abfüllfläche;
 Gärresttrockner zur Trocknung von 18.000 Mg/a flüssigen Gärresten;
 Überdachte Lagerhalle für getrocknete Gärreste Biogasspeicher 5.500 m³;
 Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) zur Gewinnung von Biomethan;
 Nachverbrennung (RTO) zur Schwachgasbehandlung der BGAA;
 Notfackel;
 Biomasseheizwerk zur Bereitstellung von Wärme für die Gasaufbereitungsanlage;
 Wärmepumpen zur Erzeugung von Wärme für die Bereitstellung von Prozesswärme für den thermophilen Betrieb der Vergärungsanlage;
 Wärmepufferspeicher;
 Errichtung eines Rückhalteraums für Flüssigkeiten, die bei einer Havarie von diversen Behältern der Vergärungsanlage entweichen können;

II.5 Abteilung Stoffstrom

Die mechanische Behandlung von Altholzzerkleinerung, Altholzaufbereitungsanlage wird nicht mehr betrieben;

Die mechanische Behandlung von Papier (Pressen von losem Papier zu Ballen) wird nicht mehr betrieben;

Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile

Betriebs-einheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 0	Infrastruktur	Straßen, Entwässerung, Abwasserbehandlung, Energieversorgung, Tankstelle, Werkstatt, Schlosserei und Gast
BE 1	Eingang	Fahrzeugwaage, verschiedene Hallen u. Abfalllagerflächen außerhalb der MBA, Flachbunker, LKW, Radlader, Container, Abschiebewagen und Abfallaufgabe;
BE 1.1	Bioabfall	Geschlossene Halle, Flachbunker, LKW, Radlader, Zerkleinerer, FE-Abscheidung, Förderbänder und Entlüftung
BE 1.2	Restmüll	Geschlossene Halle, Flachbunker, LKW, Radlader, Zerkleinerer in der Annahmehalle, FE-Abscheidung und Entlüftung



BE 1.3	Sonstige Abfälle	Flachbunker, LKW, Radlader, Bagger und Entlüftung
BE 1.3.1	Gewerbeabfall	Flachbunker, LKW, Radlader, Bagger und Entlüftung
BE 1.3.2	Sperrmüll	Geschlossene Halle, Schüttboxen, Radlader, Bagger, LKW, Entlüftung
BE 1.3.3	Altholz	Schüttbox, LKW, Radlader und Bagger
BE 1.3.4	Altpapier	Schüttbox, LKW, Radlader und Bagger
BR 1.3.5	sonstige Abfälle	Schüttbox, LKW, Radlader und Bagger
BE 1.4	Schadstoffe	Lagerabschnitte, Regale, Behälter, Abrollcontainer, LKW, Stapler
BE 2	Mechanische Aufbereitung	
BE 2.1	Mechanische Aufbereitung (Bioabfall)	Geschlossene Annahmehalle mit Zerkleinerer, Förderbändern, Trommelsieb, Eisenabscheider, Sternsieb und Windsichter sowie Radlader und Hallenentlüftung Logistikhalle mit Schüttbox, Krananlage, Förderbändern, Dosierer und Entlüftung
BE 2.2	Mechanische Aufbereitung (Restmüll)	Geschlossene Annahmehalle mit Zerkleinerer, Förderbändern, Siebtrommel, Eisenabscheider, Container und Windsichter sowie Radlader und Hallenentlüftung
BE 3	Biologische Behandlung	
BE 3.1	Bioabfallvergärung	Geschlossene Halle mit Kran, Fördertechnik, Be- u. Entlüftung, Be- u. Entwässerung, Dosierer, Fermenter mit Rührwerk, Radlader, LKW, Wärmepumpen, Wärmepufferspeicher, Gärresttrocknung, Nachgärer und Auskühlbehälter
BE 3.2	Kompostierung	Tunnelreihe 1 + 2 mit Eintrags- und Austragsmaschinen, Förderbänder, Be- u. Entlüftung, Be- u. Entwässerung, Radlader, LKW, Abschiebewagen
BE 4	Abluft	
BE 4.1	Biofilter mit saurem Wäscher	Rohrleitungssystem, Ammoniumsulfatbehälter, Schwefelsäurebehälter, Abfüllplatz, Luftwäscher, Ventilatoren und offene Biofilter
BE 4.2	Gärresttrocknung mit saurem Luftwäscher 3	Rohrleitungssystem, Ammoniumsulfatbehälter, Schwefelsäurebehälter, Abfüllplatz, Ventilatoren und Luftwäscher



BE 5	Biogasaufbereitung	
BE 5.1	Biomethanherstellung	Gasraum Fermenter, Notgasfackel, Rohrleitungssystem, Gasvorreinigung (A-Kohle), Gasspeiche, Gasaufbereitungsanlage (Aminwäsche) mit Wärmebereitstellung durch Hackschnitzelheizung, Gasverdichter
BE 6	Ausgang	Lagerbehälter für flüssige Gärprodukte mit Abfüllfläche, geschlossene, überdachte und offene Schüttboxen, offene und gedeckelte Container, Fässer und Gebinde, Radlader, Bagger, LKW

Einsatzstoffe und Einsatzstoffmengen / Lagermengen / Kapazität:

Abteilung Bioabfallverwertung	138.000 Mg/a; 11.500 Mg/Monat
Abteilung Stoffstrom	87.000 Mg/a
Abteilung Schadstoffzwischenlager	1.000 Mg/a

Betriebszeiten: Fermenter im Dauerbetrieb, Annahme Mo. – Sa. 6:00 bis 22:00 Uhr

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

- III.1.1.** Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
- III.1.2.** Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.
- III.1.3.** Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.

IV.

Nebenbestimmungen

IV.1. Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1.** Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.



- IV.1.2.** Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- IV.1.3.** Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Einzeltermine mitzuteilen.
- IV.2. Immissionsschutzrecht**
- IV.2.1.** Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen dürfen sich keine nachteiligen Veränderungen in Bezug auf Emissionen von Lärm, Luft und Geruch zu den Anforderungen der bisher erteilten Genehmigungen ergeben.
- IV.2.2.** Vor Aufnahme des Normalbetriebes sowie nach Änderungen im Sinne der §§ 15 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist die Anlage mit ihren Anlagenteilen, Nebeneinrichtungen und Verfahreseinheiten einer sicherheitstechnischen Prüfung durch einen Sachverständigen zu unterziehen. Der mangelfreie Prüfbericht und die Bestätigung des Sachverständigen, dass gegen die Aufnahme des Normalbetriebes sicherheitstechnisch keine Bedenken bestehen, sind der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, vor Aufnahme des Normalbetriebes zu übersenden.
- IV.2.3.** Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten wird hingewiesen.
- IV.2.4.** Reinhaltung der Luft biologische Behandlung - (TA Luft 5.4.8.6.2)
- a) Die Abgase aus den Bereichen Annahme, Aufbereitung und der aeroben Weiterbehandlung der Gärreste, soweit diese geschlossen erfolgt, sind zu fassen und einem Biofilter oder einer gleichwertigen Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen. Bei Anlagen, die eine aerobe Behandlung der Gärreste betreiben, insbesondere Aerobisierung, Nachrotte oder Trocknung, ist dem Biofilter zur Ammoniakabscheidung ein saurer Wäscher oder ein gleichwertiges Aggregat zur Entfernung von Ammoniak mit einem Emissionsminderungsgrad von mindestens 90 Prozent vorzuschalten. Der saure Wäscher ist nicht erforderlich, wenn der Ammoniakemissionswert vor der biologischen Abluftreinigung (Biofilter) unterschritten wird. In Annahme- und Aufbereitungshallen sind die Abgase vorwiegend an den Entstehungsstellen abzusaugen. Für die Auslegung und den Betrieb von Biofiltern sind die Anforderungen der Richtlinie VDI 3477 (Ausgabe März 2016) zu beachten.



- b) Gärbehälter und Gasspeicher mit einer Gasmembran sind mit einer zusätzlichen äußeren Umhüllung der Gasmembran auszuführen. Der Zwischenraum oder der Abluftstrom des Zwischenraums ist auf Leckagen, zum Beispiel durch Messung von explosionsfähiger Atmosphäre oder Methan, zu überwachen. Die gemessenen Werte sind täglich abzulesen und wöchentlich im Hinblick auf die Entstehung von Undichtigkeiten auszuwerten, sofern dies nicht automatisch erfolgt. Die Werte sind zu dokumentieren.
- c) Bei Gasspeichern, einschließlich derjenigen in Gärbehältern, ist der Gasfüllstand kontinuierlich zu überwachen und anzuzeigen. Sie müssen zusätzlich mit automatischen Einrichtungen zur Erkennung und Meldung unzulässiger Gasfüllstände ausgerüstet sein. Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen sind so zu steuern, dass sie automatisch in Betrieb gesetzt werden, bevor Emissionen über Überdrucksicherungen entstehen. Das Ansprechen von Über- oder Unterdrucksicherungen muss Alarm auslösen und ist zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- d) Die aerobe Behandlung von Gärresten, insbesondere die Entnahme aus dem Fermenter, die Separierung und die Überführung der Gärreste vom anaeroben in einen aeroben Zustand (Aerobisierung) ist zwingend geschlossen zu betreiben. Außerdem ist die anschließende Nachrotte der Gärreste bis zum Abschluss der hygienisierenden Behandlung geschlossen zu betreiben. Das Abgas ist zu erfassen und einer Abgasreinigung zuzuführen.
- e) Ammoniak
Die Emissionen an Ammoniak im behandelten Abgas der Gärresttrocknung dürfen die Massenkonzentration 10 mg/m³ nicht überschreiten.
- f) Geruchsstoffe
Geruchsstoffe im behandelten Abgas dürfen die Geruchsstoffkonzentration von 500 GEE/m³ nicht überschreiten. Zudem darf kein Rohgasgeruch im Reingas vorhanden sein.
- g) Organische Stoffe
Für die Emissionen an organischen Stoffen im behandelten Abgas ist die Massenkonzentration 0,25 g/m³, angegeben als Gesamtkohlenstoff, anzustreben. Die Möglichkeiten, das unerwünschte Entstehen und Entweichen von Methan durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.
- h) Messung und Überwachung
Für die Probenahme am Biofilter zur Bestimmung der Konzentration an organischen Stoffen ist die Richtlinie VDI 3880 (Ausgabe Oktober 2011) sinngemäß anzuwenden. Für die Messung der Konzentration an organischen



Stoffen gilt Nummer 5.3.2 mit der Maßgabe, dass die Dauer der Einzelmessung drei Stunden nicht überschreiten soll.

- i) Die Dichtheit aller gasbeaufschlagten Anlagenteile, einschließlich der Funktionsfähigkeit und Dichtheit von Armaturen, ist durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen, die oder der nach § 29b BImSchG für die Anlagenarten der Nummern 1.15, 1.16, 8.6, 9.1 oder 9.36 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und das Fachgebiet 2 nach Anlage 2 der 41. BImSchV bekanntgegebenen wurde oder eine Stelle, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe 1 Nummer 1 und für den Stoffbereich G gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, vor Inbetriebnahme und danach alle drei Jahre zu prüfen und zu bewerten. Dies kann bei Anlagenteilen entfallen, soweit eine ständige Überwachung ihrer Dichtheit erfolgt. Bei konstruktiv auf Dauer technisch dichten Anlagenteilen kann die wiederkehrende Dichtheitsprüfung nach zwölf Jahren erfolgen. Eine Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme ist auch vor Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen oder störfallrelevanten Änderungen, nach Instandsetzung oder nach vorübergehender Außerbetriebnahme für mehr als ein Jahr erforderlich. Soweit es das für Dichtheitsprüfungen eingesetzte Verfahren ermöglicht, sind hierbei als Prüfgas Luft oder inerte Gase zu verwenden. Die Dichtheitsprüfung kann durch gleichwertige Prüfungen nach der BetrSichV oder nach der GefStoffV ersetzt werden.

Eine Prüfung auf Leckagen mittels eines geeigneten, methansensitiven, optischen Verfahrens ist dreijährlich, zwischen den Dichtheitsprüfungen durchzuführen, soweit keine ständige Überwachung erfolgt.

IV.2.5. Reinhaltung der Luft Gärresttrocknung - (TA Luft + ABA-VwV 5.4.8.10a)

- a) Abgase sind an der Entstehungsstelle, zum Beispiel direkt am Trockner oder bei Ableitung aus der Einhausung, zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.
- b) Abgase aus Anlagen zum Trocknen von Abfällen sind über Schornsteine so abzuleiten, dass eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung erfolgt; dies ist in der Regel erfüllt, wenn bei der Bestimmung der Schornsteinhöhe die Anforderungen der Nummer 5.5.2.1 Absatz 2 eingehalten werden.
- c) Die Möglichkeiten, die Emissionen durch den Einsatz emissionsarmer Verfahren und Technologien, zum Beispiel durch Minimierung der Abgasmengen und Mehrfachnutzung von Abgas, ggf. nach Reduktion des Feuchtegehaltes, als Prozessluft in der Trocknung, oder andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, sind auszuschöpfen.



- d) **Gesamtstaub**
Die staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen die Massenkonzentration 10 mg/m^3 nicht überschreiten.
- e) **Ammoniak**
Die Emissionen an Ammoniak im Abgas dürfen den Massenstrom $0,10 \text{ kg/h}$ oder die Massenkonzentration 20 mg/m^3 nicht überschreiten.
- f) **Gasförmige anorganische Chlorverbindungen**
Die Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen der Nummer 5.2.4 Klasse III, angegeben als Chlorwasserstoff, dürfen im Abgas den Massenstrom $0,10 \text{ kg/h}$ oder die Massenkonzentration 20 mg/m^3 nicht überschreiten.
- g) **Organische Stoffe**
Die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas dürfen die Massenkonzentration 20 mg/m^3 , angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten.
- h) **Geruchsstoffe**
Die Emissionen an Geruchsstoffen im Abgas dürfen die Geruchsstoffkonzentration 500 GEE/m^3 nicht überschreiten. Der Rohgasgeruch darf reingasseitig nicht wahrnehmbar sein.
- IV.2.6.** Die Dichtheit aller gasbeaufschlagten Anlagenteile, einschließlich der Funktionsfähigkeit und Dichtheit von Armaturen, ist durch eine fachkundige Person im Sinne der TRAS 120, Anhang IV, die über die geeignete apparative Ausstattung verfügt, vor Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile und danach alle drei Jahre zu prüfen und zu bewerten. Dabei sind die TRGS 529 Kapitel 4.1.3
- IV.2.7.** Die zu installierende Notfackel muss die Anforderungen an die TRAS 120, insbesondere Kapitel 3.8 über zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen, erfüllen. Die Fackel ist dabei so zu steuern, dass sie automatisch in Betrieb gesetzt werden, bevor Emissionen über Überdrucksicherungen entstehen. Die Betriebszeiten der Fackel sind automatisch zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- IV.2.8.** Für den Einsatz der Abgasnachbehandlung durch eine regenerative Thermische Oxidation (RTO) gelten die allgemeinen Anforderungen der Nr. 5.2.4 TA-Luft 2021. Die Emissionen luftverunreinigter Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen bezogen auf das Abgas im Normzustand (15°C , $101,3 \text{ kPa}$, nach Abzug des Feuchtegehaltes) nicht überschreiten:
- | | | |
|--|------|-----------------|
| Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C: | 20 | mg/m^3 |
| Schwefelwasserstoff: | 3 | mg/m^3 |
| Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid | 0,35 | g/m^3 |



Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid:	0,10	g/m ³
Ammoniak:	30	mg/m ³
Kohlenmonoxid:	0,10	g/m ³

- IV.2.9.** Die Rohrleitungen zur Rückführung von Biogas aus der Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) zu den Gasspeichern müssen an der BGAA mit einer fernbetätigbaren Absperrarmatur ausgerüstet werden. Die Absperrarmatur muss bei einem unzulässigen Überdruck im Gasspeicher automatisch schließen und einen Alarm an die für den Betrieb der Anlage verantwortliche Person auslösen.
- IV.2.10.** Die Foliengasspeicher auf den Lagerbehältern sind am Ende der vom Hersteller angegebenen Standzeit der Gasmembranen auszutauschen. Liegt keine Herstellerangabe zur Standzeit vor, so ist das Membransystem spätestens nach sechs Jahren Betriebszeit auszutauschen. Der Zeitraum kann entsprechend dem Ergebnis einer sicherheitstechnischen Prüfung angemessen verlängert werden.
- IV.2.11.** Für die Membranen/Folien der Gasbehälter sind die Anforderungen des Kapitel 3.5 der TRAS 120 einzuhalten.
- IV.2.12.** Der Zwischenraum oder der Abluftstrom des Zwischenraums zwischen Gasspeichermembran und Wetterschutzfolie ist an jedem Gasspeicher täglich auf der der Luftzuführung gegenüberliegenden Seite auf Leckagen zu überwachen, zum Beispiel durch Messung von explosionsfähiger Atmosphäre oder Methan. Die gemessenen Werte sind zu dokumentieren und wöchentlich im Hinblick auf die Entstehung von Undichtigkeiten auszuwerten. Die Dokumentation ist mind. 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- IV.2.13.** Das Ansprechen von Über- oder Unterdrucksicherungen an Gasspeichern muss einen Alarm auslösen. Die Auslösungen der Über- und Unterdrucksicherungen sind zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Über- und Unterdrucksicherungen sind so auszuführen, dass nach deren Ansprechen wieder ein funktionsfähiger Gasabschluss vorhanden ist.
- IV.2.14.** Für die gesamte Konstruktion der Membransysteme ist ein statischer Nachweis zu erbringen. Dieser muss eine Auslegung gegen umgebungsbedingte Lasten gemäß der TRAS 320 (Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Wind sowie Schnee- und Eislasten) erfüllen und hundertjährige Ereignisse gemäß TRAS 120 Nr. 3.5.1 Abs. 4 berücksichtigen.
- IV.2.15.** Bei Gasspeichern ist der Gasfüllstand kontinuierlich zu überwachen und anzuzeigen. Sie müssen zusätzlich mit automatischen Einrichtungen zur Erkennung und Meldung unzulässiger Gasfüllstände ausgerüstet sein.



- IV.2.16.** Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind für die Stoffe, für die in dieser Genehmigung Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, Emissionsmessungen von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.

Dabei sind unter Beachtung der im Anhang 6 der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) aufgeführten Richtlinien und Normen mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Soweit nicht anders angeordnet hat die Dauer der Einzelmessungen eine halbe Stunde zu betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenwert zu ermitteln und anzugeben. Die Emissionsmessungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

Hinweis:

Die in Deutschland nach § 26 BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige – ReSyMeSa“ erfasst und im Internet unter www.luis-bb.de/resymesa/ zu finden.

- IV.2.17.** Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend Nr. 5.3.1 TA Luft und der Richtlinie VDI 4200 einzurichten. Es wird empfohlen, die Einrichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.

- IV.2.18.** Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen und festzuhalten, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft regelmäßig vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, sowie unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 bis Nr. 5.3.2.5 TA Luft 2021 genannten Messverfahren und Messvorschriften.

- IV.2.19.** Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht hat den Vorgaben der Anlage 2 des gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ in der jeweils aktuellen Fassung zu entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu enthalten.

- IV.2.20.** Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Münster eine Ausfertigung des Messberichts entsprechend dem Anhang B der VDI-Richtlinie 4220 unmittelbar, spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen direkt übersandt wird.



Einmal jährlich ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung (Messung nach Inbetriebnahme) sind die Ermittlungen der Emissionen im Abgas entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu wiederholen. Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.

IV.2.21. -Lärmschutz-

Die Vorgaben/Voraussetzungen/Maßgaben des Schallgutachtens L-6462-01 des Ingenieurbüros Richters und Hüls vom 23.04.2025 sind bei der Bauausführung der Anlagen und beim Betrieb der hiermit genehmigten Anlage vollumfänglich zu beachten.

IV.2.22. -Geruch-

Die Vorgaben/Voraussetzungen/Maßgaben des Geruchsgutachtens

G-6470-01 vom 17.04.2025 des Ingenieurbüros Richters und Hüls sind bei der Bauausführung der Anlagen und beim Betrieb der hiermit genehmigten Anlage vollumfänglich zu beachten.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Anlieferungen von geruchsintensiven Inputmaterialien auf dem Betriebsgelände möglichst geruchsarm erfolgen.

Gemäß Nr. 3.1 von Anhang 7 TA Luft 2021 gelten folgende Immissionswerte (relative Häufigkeiten der Geruchsstunden), die nicht überschritten werden dürfen:

Wohn-/Mischgebiete 0,10

Gewerbe-/Industriegebiet 0,15

Dorfgebiete 0,15

Für den Außenbereich ist ein Immissionswert von 0,15 anzusetzen.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ist vom Anlagenbetreiber durch einen Sachverständigen nach § 26 BImSchG prüfen zu lassen, ob die Anlage zu einer Überschreitung der festgelegten relativen Geruchshäufigkeit beiträgt.

IV.2.23. -Explosionsschutz-

Das Explosionsschutzdokument ist vor der Inbetriebnahme der Anlage im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung an die Planung/Ausführung anzupassen, bzw. fortzuschreiben. Das Auftreten einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre ist zu bewerten und Ex-Zonen sind unter Berücksichtigung der aktuellen Bewertungsgrundlagen (TRGS 529, DGUV 113-001 und TRAS 120) festzulegen.



IV.3. Abfallrecht

IV.3.1. Zugelassene Abfallarten

Es dürfen ausschließlich Abfälle umgeladen und zeitweilig gelagert werden, die im **Antrag unter 8.1** (Abfallkatalog mit Hinweisen zur Lagerung) aufgeführt sind.

IV.3.2. In der Gärresttrocknungsanlage ist ausschließlich stabilisierter ausgefallter Gärrest zu trocknen.

IV.3.3. Sofern kein Einsatz als Düngemittel möglich ist, ist das aus dem Abluftwäscher des Gärresttrockners anfallende Abwasser als Abfall zu entsorgen.

IV.3.4. Der Betreiber hat gemäß § 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ein Register zu führen. Die Anforderungen an die Registerführung für nicht gefährliche Abfälle richten sich im Detail nach § 24 Abs. 4 der Nachweisverordnung (NachwV). Gemäß § 25 Abs. 2 NachwV können Register für nicht nachweispflichtige Abfälle sowohl in Papierform als auch elektronisch geführt werden. Wird das Register elektronisch geführt, ist es unter Zugrundelegung der unter § 24 Abs. 4 Satz 3 genannten Formblätter zu führen.

IV.4. Baurecht und Brandschutz

IV.4.1. Folgende Mitteilungen haben gegenüber der Fachabteilung Bauaufsicht mindestens eine Woche vorher zu erfolgen:

Vor Baubeginn

- Anzeige des Ausführungsbeginns
- Benennung eines qualifizierten Bauleiters
- Benennung des Fachbauleiters Brandschutz
- Vom Sachverständigen geprüfter Standsicherheitsnachweis
- Benennung der Sachverständigen (Statik) für die stichprobenhaften

Kontrollen während der Bauausführung

Nach Fertigstellung

- Anzeige über die abschließende Fertigstellung

IV.4.2. Die Gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW 2018 ist der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken spätestens bei Baubeginn der Nachweis über die Standsicherheit einzureichen, der von einer oder einem staatlich



anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 BauO NRW 2018 geprüft sein muss. Der Nachweis muss mit den genehmigten bzw. hier vorliegenden Bauvorlagen übereinstimmen. Zum Nachweis gehören der Prüfbericht und eine Ausfertigung des geprüften Nachweises.

- IV.4.3.** Gemäß § 84 Abs. 4 BauO NRW 2018 sind der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung die Bescheinigungen von dem staatlich anerkannten Sachverständigen (Statik) einzureichen, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften bzw. aufgestellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.
- IV.4.4.** Bei der vollständigen und der teilweisen Beseitigung von Gebäuden muss durch eine berechtigte Person nach § 54 Absatz 4 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden, dass das Gebäude oder die Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, während und nach der Beseitigung standsicher sind.
- IV.4.5.** Entgegen dem Brandschutzkonzept (Ziffer 3.5) wird weiterhin gemäß den § 50 Abs. 1 Nr.: 23 BauO NRW i.V. mit §1 Abs. 1 Nr.: 11 PrüfVO NRW angeordnet, dass in allen baulichen Anlagen der Mechanisch-Biologischen-Abfallbehandlungsanlage als Teil der kritischen Infrastruktur die technischen Anlagen im Sinne der PrüfVO NRW durch Prüfsachverständige auf Betriebssicherheit und Wirksamkeit einschließlich der dafür getroffenen Brandschutzmaßnahmen zu prüfen sind.

Gemäß der TRAS 120 Ziffer 2.2.1 (7) müssen Maschinenräume und Elektroräume mit automatischen Brandmeldeanlagen mit Alarm an die für den Betrieb verantwortliche Person und in der Anlage ausgerüstet werden. Elektroräume müssen mit automatischen Brandmeldern (z. B. Rauchmelder) ausgerüstet werden, die einen Alarm an die für den Betrieb verantwortliche Person und in der Anlage auslösen (TRAS 120 Ziffer 3.11 (4)).

Maschinenräume müssen gemäß TRAS 120 Ziffer 3.6 (3) mit automatischen Einrichtungen zur Meldung von Gasgefahren (Gaswarnanlage) und Brandgefahren (z. B. Rauchmelder) ausgerüstet werden. Der Alarm muss an die für den Betrieb verantwortliche Person übertragen und zusätzlich optisch und akustisch außerhalb dieser Räume angezeigt werden.

- IV.4.6.** Die Beschickungseinrichtung (Fördertechnik) zur Feststofffeuerstätte muss zur Vermeidung eines Rückbrandes mit entsprechenden Absperr- oder Löscheinrichtungen versehen sein. Solche Einrichtungen sind nicht erforderlich, wenn ein Rückbrand aufgrund der Konstruktion der Beschickungseinrichtung nicht erfolgen kann.
- IV.4.7.** Vor Baubeginn sind die bautechnischen Nachweise (z.B. mittels allgemeine bauaufsichtliche Bauartgenehmigung, CE-Kennzeichnung bzw. Bescheinigung über den Bau und erstmalige Druckprüfung) für folgende Behälteranlagen dem Bauordnungsamt des Kreises Borken vorzulegen:



Pufferspeicher	100 m ³
Zwischenpufferspeicher	10 m ³
ASL-Behälter	25 m ³
Schwefelsäure	20 m ³
Schwefelsäure/ Ammoniumsulfat	10 m ³
Diesekraftstoff	20 m ³
AdBlue	
Kohlendioxidlagerbehälter	

- IV.4.8.** Die gesamte Lageranlage für Kohlendioxid ist gegen das Betreten von Unbefugten zu sichern und die Lageranlage ist gut sichtbar und dauerhaft zu beschildern.
- IV.4.9.** Offenverlegte Gasleitungen (Biomethan) sind mit einem gelben Farbanstrich (RAL 1018) zu versehen, oder als gasführende Leitungen gut sichtbar und dauerhaft entsprechend zu beschildern. Für den Gefahrenfall müssen die jeweiligen Gasverbrauchseinrichtungen (z.B. an der RTO-Anlage) sicher durch Gasabsperreinrichtungen außer Betrieb genommen werden. Diese Absperreinrichtungen müssen gut sichtbar, gut sichtbar als Solche vor Ort beschildert werden.
- IV.4.10.** Die biogasführenden Leitungen unterliegen einer Festigkeits- und einer Vor- und Hauptprüfung auf Dichtigkeit. Die Prüfungen sind durchzuführen, bevor die Leitungen verputzt oder verdeckt sind und ihre Verbindungen beschichtet oder umhüllt worden sind. Diese Prüfungen haben gemäß den jeweiligen Vorgaben des DVGW (z.B. DVGW- Blättern G 614, oder G 415) zu erfolgen.
- IV.4.11.** Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung sind folgende Unterlagen bzw. Nachweise vorzulegen:
- Die Übereinstimmungsnachweise des Fachbauleiters Brandschutz zur Umsetzung der im Brandschutzkonzept und in der Baugenehmigung vorgesehenen Maßnahmen zum Brandschutz. Die Vorlage der Nachweise entspricht der gemäß § 83 Abs. 5 BauO NRW vorgesehenen Aushändigung zu Prüfzwecken.
 - Bericht eines anerkannten und zugelassenen Sachverständigen über die Prüfung vor Inbetriebnahme der gesamten Biogasanlage auf Grundlage der Genehmigung und der TRAS
 - Die Bescheinigung von einem anerkannten Sachverständigen einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) über die mängelfreie Abnahme der



gesamten Behälteranlagen zur Lagerung von Kohlendioxid (Behälter und Verdampfer).

d) Die Bescheinigung von einem anerkannten Sachverständigen einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) über die mängelfreie Abnahme der gesamten Behälteranlagen zur Lagerung von ASL, Schwefelsäure und Dieselkraftstoff.

e) Bericht des bevollmächtigten Schornsteinfegermeisters gemäß § 42 Abs. 7 BauO NRW

f) Prüfprotokolle, bzw. Prüfnachweise über die Festigkeits- und Dichtheitsprüfungen aller biomethangasführenden Leitungsanlagen durch die Fachunternehmer.

g) Prüfprotokolle, bzw. Prüfnachweise über die Behälteranlagen zur Lagerung von Kohlendioxid einschließlich der Leitungsanlagen durch den Fachunternehmer.

h) Berichte der Prüfsachverständigen gemäß § 3 der Prüfverordnung NRW (PrüfVO NRW) über die Prüfung der nachfolgend aufgeführten technischen Anlagen sowie der dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen auf Ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit.

Zu prüfende Anlagen:

- Lüftungstechnische Anlagen,
- natürliche Rauchabzugsanlage
- Sicherheitsstromversorgungsanlagen,
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,
- elektrische Anlagen

i) Schriftlicher Nachweis zur Benennung des Brandschutzbeauftragten gemäß Ziffer 4.16.1.1 des Brandschutzkonzeptes

j) Schriftlicher Nachweis zur Unterweisung der Betriebsangehörigen gemäß Ziffer 4.16.1 des Brandschutzkonzeptes

k) Fachunternehmererklärung über der ordnungsgemäßen Errichtung der Gasmelde- und Rauchwarnanlagen gemäß TRAS 120- 5 -

l) Fachunternehmerbescheinigung zum Einbau der inneren- und äußeren Blitzschutzes auf Grundlage des genehmigten Brandschutzkonzeptes und dieser Genehmigung.



- m) Übereinstimmungsnachweise (mit Verwendbarkeitsnachweise für den jeweiligen Verwendungszweck) der Fachunternehmer über den ordnungsgemäßen Einbau von Rohrabschottungen.
- IV.4.12.** Gemäß ASR A2.3 sind Fluchtwege mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszustatten, wenn bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte nicht gewährleistet ist. Falls in Schichten gearbeitet wird, sind mindestens die Notausgangstüren mit hinterleuchteten dauerhaften Schildern gemäß DIN 4844/ ASR A1.3 - Sicherheitskennzeichnung - (weiße Symbole auf grünem Grund) zu kennzeichnen.
- IV.4.13.** Die sicherheitstechnischen Einrichtungen müssen mit einem inneren Blitzschutz ausgestattet werden.
- IV.4.14.** Der vorhandene Feuerwehrplan ist hinsichtlich der baulichen Änderungen zu aktualisieren. Der Feuerwehrplan für das gesamte Objekt muss den Anforderungen der DIN 14095 entsprechen. Der Feuerwehrplan ist neben dem textlichen Teil, Übersichts- und Geschossplänen durch Sonderpläne, Ex-Zonenpläne, Kanalpläne und Fotodokumentationen zu ergänzen. Der Feuerwehrplan ist vor Abschluss der Baumaßnahmen von der Brandschutzdienststelle (Brandschutzdienststelle@KreisBorken) in Verbindung mit der Feuerwehr Velen freigeben zu lassen.
- IV.4.15.** Für das gesamte Betriebsgelände ist eine Brandschutzordnung gemäß der DIN 14 096 Teil A, B und C zu erstellen.
- IV.4.16.** Für das gesamte Gebäude ist ein Brandschutzbeauftragter gemäß den Vorgaben der DGUV Information 205/003, bzw. der vfdb Richtlinie 12/09-01 zu bestellen. Dieser ist namentlich mit den zugehörigen Kontaktdaten der genehmigenden Stelle schriftlich zu benennen. Jeder Wechsel in der Person ist schriftlich anzuzeigen.
- IV.4.17.** Das zu den Antragsunterlagen gehörende Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros Kempen Krause mit Datum vom 25.11.2025 ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die darin beschriebenen Maßnahmen zum Brandschutz müssen bei der Bauausführung und beim Betrieb des Gebäudes beachtet und umgesetzt werden.
- IV.4.18.** Laut Bebauungsplan Nr. 37 Hülsebrock/ Neuer Kamp ist je 1000 m² Grundstücksfläche ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Bis zum 01.04.2026 ist der Stadt Velen eine Bilanzierung der vorhandenen Bäume und eine Plandarstellung mit den Standorten (Bestand/Neu) der Bäume vorzulegen.



IV.5. Veterinär-, Düngemittel- und Hygienerecht

- IV.5.1.** Innerhalb der Aufbereitungshalle- hier MBA-Annahme und Aufbereitung - BE 1.1, 1.2 sind die Hallenteile baulich derart voneinander zu trennen, dass eine Vermischung der Fraktionen aus den angelieferten Abfällen mit dem Abfallschlüssel 02 01 02, 02 01 06, 04 01 01, 19 05 02, 19 06 05, 19 06 06 und anderen Abfallstoffen sicher vermieden wird.
- IV.5.2.** Lagerplätze von TNP-Material und/oder Mischungen aus Bioabfall und TNP sind räumlich getrennt in einem Abstand von mind. 20 m voneinander einzurichten.
- IV.5.3.** Verunreinigungen im Bereich der Fahrwege und der Abladestellen sind unmittelbar nach der Verunreinigung zu reinigen.
- IV.5.4.** Der wechselschichtige Einsatz von Sortier- und Behandlungsanlagen für angelieferte Abfälle und TNP und sonstiger Abfälle ist nur nach vorangehender Reinigung und Desinfektion der gesamten Anlage zulässig.
- IV.5.5.** Es darf nur Material aus Betrieben angenommen werden, die keinen tierseuchenrechtlichen Maßnahmen unterliegen.
- IV.5.6.** Die Anlieferung des Materials sowie der Verbleib der Fermentationsrückstände ist zu dokumentieren (Herkunfts- bzw. Bestimmungsbetrieb bzw. Bestimmungsort, Menge, Art, Datum der Anlieferung).
- IV.5.7.** Der Fermentationsrückstand gilt als unverarbeitetes Material. Abnehmer sind darauf hinzuweisen, dass es sich um unverarbeitetes Material handelt welches auch Bestandteile von tierischen Nebenprodukten enthalten kann.
- IV.5.8.** Da in der Anlage Einsatzstoffe der Kategorie 2 gemäß der VO (EG) 1069/2009 eingesetzt werden, sind für die Verarbeitung und Hygienisierung gemäß Anhang V Kapitel I Abschnitt 1 und 2 in Verbindung mit Kapitel III Abschnitt 2 und 3 der VO (EU) 142/2011 erforderlichen Verfahrensschritte durchzuführen und entsprechende Parameter einzuhalten.
- IV.5.9.** Die erfolgreiche Hygienisierung ist durch ein Gutachten des technischen Sachverständigen des Landesamtes für Verbraucherschutz und Ernährung NRW (LAVE) nachzuweisen.
- IV.5.10.** Probennahmen sind repräsentativ chargenweise von Fermentationsrückständen bzw. Kompost während oder unmittelbar nach der Auslagerung vorzunehmen. Folgende Normen entsprechend Anhang V, Kapitel III Abschnitt 3 Nr. 1a und b der VO (EU) 142/2011 sind zu erfüllen:
- Escherichia coli: $n = 1, m = 1000; M = 5000$ in 1 g
 - Enterococcaceae: $n = 5, c = 1, m = 1000, M = 5000$ in 1 g
 - Salmonellen: in 25 g nicht nachweisbar- $n = 5, c = 0, m = 0; M = 0$



IV.5.11. Werden v. g. Anforderungen nicht erfüllt, so ist die gesamte beprobte Charge erneut umzuwandeln bzw. zu kompostieren und im Falle von Salmonellen gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde zu handhaben oder zu beseitigen

IV.6. Naturschutzrecht

IV.6.1. Alle in den Antragsunterlagen enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind vollständig und rechtzeitig umzusetzen.

IV.6.2. Während der Realisierung der Gesamtbaumaßnahme, aber auch bereits im Rahmen der Bauvorbereitung sowie bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen, ist eine fachlich qualifizierte, ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzurichten. Ein verbindlicher Ansprechpartner ist der höheren und der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der ersten - auch bauvorbereitenden - Maßnahmen schriftlich zu benennen. Gegenstand der ökologischen Baubegleitung ist die:

- genehmigungskonforme
- umweltverträgliche
- artenschutzrechtskonforme
- fachgerechte und
- Konflikt mindernde

Vorbereitung und Durchführung des Bauprojektes einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen. Der Dokumentations- und Nachweispflicht ist über die Erstellung von Berichten (mit Fotodokumentation) im Abstand von zwei Wochen nachzukommen. Außergewöhnliche Ereignisse, die eine unmittelbare Abstimmung erfordern, sind unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Die ökologischen Bauberichte sind der Genehmigungsbehörde, der höheren und der unteren Naturschutzbehörde kurzfristig und regelmäßig bereitzustellen.

IV.6.3. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmen Nr. 1 – 3 in der Eingriffsbilanzierung) sowie der noch ausstehenden Maßnahmen aus dem Grünordnungsplan (Gehölzanpflanzung mit Biotop-Vernetzungsfunktion und artenreiches Grünland) ist im Rahmen des Abschlussberichtes der ÖBB inkl. Fotodokumentation der höheren und unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

IV.6.4. Die Durchführung notwendiger Gehölzräumungen und Rückbauarbeiten sollte möglichst außerhalb der Brutzeit vom 01.03. – 30.09. erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, ist der Bereich vorab durch die ÖBB zu überprüfen und freizugeben. Bei mehr als 4 Tagen Unterbrechung ist eine erneute Freigabe erforderlich.



- IV.6.5.** Alle CEF-Maßnahmen müssen vor Beginn der Bautätigkeiten vollumfänglich funktionsfähig sein und sind der höheren und unteren Naturschutzbehörde fotodokumentarisch sowie kartografisch nachzuweisen. Die Standorte für die CEF-Maßnahmen sind in Abstimmung mit der ÖBB auszuwählen.
- IV.6.6.** Für alle CEF-Maßnahmen ist eine dauerhafte Gewährleistung der Funktionsfähigkeit sicherzustellen.
- IV.6.7.** Zum Schutz des Teichmolchs als besonders geschützte Art ist in Abstimmung der ÖBB bauzeitig ein Amphibienschutzzaun aufzustellen, sofern ein Auslösen des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Zudem ist im Rahmen der ÖBB zu prüfen, ob ggf. dauerhafte Schutzmaßnahmen für den Teichmolch erforderlich sind.
- IV.6.8.** Für alle Einsaaten ist ausschließlich zertifiziertes, autochthones Saatgut mit Herkunftsnachweis (Herkunftsregion 2) zu verwenden (siehe Erhaltungsmischungsverordnung vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2641), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 281) geändert worden ist). Das Zertifikat ist der höheren und unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Sollte autochthones Saatgut am Markt nicht verfügbar sein, ist eine Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und die Einholung einer Genehmigung nach § 40 Bundesnaturschutzgesetz vor Maßnahmenumsetzung erforderlich.
- IV.6.9.** Für die geplanten Gehölzpflanzungen sind standortheimische Gehölze (§ 40 BNatSchG) aus der Region 1 „norddeutsches Tiefland“ zu verwenden (siehe BMU (2012): „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“). Dies ist mittels Zertifizierung zu belegen, welche der höheren und unteren Naturschutzbehörde vorzulegen ist. Sollte gebietsheimisches Pflanzgut am Markt nicht verfügbar sein, ist eine Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und die Einholung einer Genehmigung nach § 40 Bundesnaturschutzgesetz vor Maßnahmenumsetzung erforderlich.
- IV.6.10.** Wie in den Maßnahmenblättern beschrieben (s. Eingriffsbilanzierung) sind die Ausgleichsmaßnahmen entsprechend zu pflegen (Einjährige Fertigstellungspflege und dreijährige Entwicklungspflege gemäß DIN 18919) und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle bei den Hochstamm-Bäumen sowie bei mehr als 15% der Sträucher sind direkt in der folgenden Pflanzperiode nachzupflanzen.
- IV.6.11.** Der vorhandene Gehölzbestand außerhalb des Baufeldes ist zu erhalten und zu schützen. Die Arbeiten im Bereich mit angrenzendem Baumbestand sind unter Einhaltung der Vorgaben der DIN 18920 und der R SBB (Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) auszuführen.
- IV.6.12.** Während der Bauphase und für die Beleuchtungsanlagen auf dem Gelände sind ausschließlich Leuchtmittel mit geringen Ultraviolett (UV)- und Blauanteilen (Farbtemperaturen von 1700 K bis max. 3000 K) und insektendichte Lampengehäuse zu verwenden. Dabei hat eine kurze



Beleuchtungszeit die Beleuchtung zu begrenzen (z. B. durch Bewegungsmelder). Um unnötige Lichtemissionen zu vermeiden, sind die Lampen so niedrig wie möglich zu installieren und z. B. durch abschirmende Gehäuse gezielt auf die zu beleuchtenden Wege und Flächen zu richten. Eine direkte Beleuchtung angrenzender Gehölzbereiche ist zu vermeiden. Ebenso sind Lichtemissionen in den oberen Halbraum und in die Horizontale mit Abstrahlwinkeln $> 70^\circ$ zu unterlassen. Die Oberflächentemperatur des Leuchtgehäuses darf max. 40°C betragen. Um die Beleuchtungsstärke gering zu halten, sollte vorrangig indirekte Beleuchtung (z. B. durch Reflektortechniken oder farblichen Untergründen, die einen höheren Kontrast von Gefahrenpunkten bewirken) genutzt werden. Beleuchtungskörper für eine dauerhafte Beleuchtung sind unzulässig.

- IV.6.13.** Die zu entwickelnden artenreichen Grünlandflächen (Maßnahme B, s. Anhang 2 der Eingriffsbilanzierung) sind extensiv zu pflegen. Eine Mahd ist erst ab dem 15.06. zulässig und darf maximal 2schürig erfolgen. Zur Vermeidung von Narbenschäden darf die Schnitthöhe nicht unter 5 cm liegen. Das Mähgut ist abzuräumen und einer umweltverträglichen Verwendung zuzuführen. An Gräben, Gewässern, Zäunen oder Gehölzrändern sind Randstreifen von mindestens 2 m Breite zu belassen und ab September im Abstand von 2 – 3 Jahren zu mähen. Es dürfen ganzjährig keine Gülle sowie kein chemisch-synthetischer Stickstoff-Dünger ausgebracht werden. Das Ausbringen von 10 t Stallmist oder Kompost /ha/Jahr verteilt auf mindestens 2 Gaben ist erlaubt. Das Gülleverbot schließt auch das Verbot der Ausbringung von Jauche, Geflügelkot, Substrat aus Biogasanlagen und sonstigen flüssigen Sekundärrohstoffdüngern ein. Darüber hinaus dürfen ganzjährig keine Pestizide angewendet werden, kein Pflegeumbruch sowie keine Nachsaat erfolgen und die Lagerung von Materialien ist unzulässig.



V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens in Höhe von

XXX

haben Sie zu tragen.

Die Gebührenberechnung wurde an dieser Stelle entfernt.

VI. Hinweise

VI.1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

VI.1.1. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.

VI.1.2. Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.

VI.1.3. Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie/er beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

VI.2. Hinweise zum Baurecht und Brandschutz

VI.2.1. Vom zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister ist bei der Errichtung oder Änderung von Schornsteinen sowie beim Anschluss von Feuerstätten an Schornsteine oder Abgasleitungen bescheinigen zu lassen, dass sich der Schornstein oder die Abgasanlage in einem ordnungs-gemäßen Zustand befindet und für die angeschlossenen Feuerstätten geeignet ist. Bei der



- Errichtung von Schornsteinen soll auch der Rohbauzustand besichtigt worden sein.
- VI.2.2.** Im Umkreis von 100 m um die Feuerungsanlage zum Wald muss die Feuerungsanlage mit geeigneten Maßnahmen ausgerüstet werden, so dass durch die Feuerungsanlage kein Waldbrand entstehen kann (§ 42 Abs. 1 BauO NRW).
- VI.2.3.** Der Heizraum muss gemäß § 6 FeuVO NRW zur Raumlüftung jeweils eine obere und eine untere Öffnung ins Freie mit einem Querschnitt von mindestens je 150 cm² oder Leitungen ins Freie mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten haben. § 3 FeuVO NRW Absatz 4 gilt sinngemäß. Der Querschnitt einer Öffnung oder Leitung darf auf die Verbrennungsluftversorgung nach § 3 Absatz 3 angerechnet werden.
- VI.2.4.** Leitungsanlagen für Wasser, Abwasser, Heizung, Elektro, Lüftung usw., die Wände und Decken mit brandschutztechnischen Anforderungen überbrücken, sind so herzustellen, dass eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist. Hierzu werden auf die Grundsatzanforderungen aus dem §§ 40 und 41 BauO NRW 2018 sowie auf die MLAR und die MLÜAR hingewiesen.
- VI.2.5.** Beim Umbau und Betrieb der Mechanisch-Biologischen-Abfallbehandlungsanlage ist gemäß der VVTB NRW der Anhang 14 (TR TGA) der MVV TB zu beachten.
- VI.2.6.** Die Mindestabstände zwischen Abschottungen im Bereich der technischen Gebäudeausrüstung, Installationsschächten oder Kanälen sowie die erforderlichen Abstände zu anderen Durchführungen (z.B. Lüftungsleitungen) oder anderen Öffnungsverschlüssen (z.B. Feuerschutztüren) ergeben sich aus den Bestimmungen der jeweiligen Verwendbarkeits- oder Anwendbarkeitsnachweise. Fehlen die entsprechenden Feststellungen, ist ein Abstand von mindestens 50 mm erforderlich.
- VI.2.7.** Leitungsanlagen für Wasser, Abwasser, Heizung, Elektro, Lüftung usw., die Wände (auch durch Schachtwände oder unterm Estrich unterhalb von Brandschutztüren) und Decken mit brandschutztechnischen Anforderungen überbrücken, sind so herzustellen, dass eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist. Dies ist gewährleistet, wenn die Anforderungen der Leitungsanlagenrichtlinie (MLAR) eingehalten werden.
- VI.2.8.** Alle Prüfberichte der Prüfsachverständigen gemäß PrüfVO NRW müssen neben der Beschreibung der durchgeführten Prüfungen insbesondere die Feststellung enthalten, dass die geprüften Anlagen einschließlich der dafür getroffenen Brandschutzmaßnahmen betriebssicher und wirksam sind.- 6 Die entsprechenden Genehmigungen bzw. Brandschutzkonzepte und ggf. die letzten Prüfberichte gemäß PrüfVO NRW sind den Prüfsachverständigen bei den Prüfungen zur Verfügung zu stellen.



- VI.2.9.** Die bauliche Anlage unterliegt der Prüfverordnung NRW (PrüfVO NRW). Nach dieser Verordnung müssen die technischen Anlagen gemäß PrüfVO NRW sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen wiederkehrend durch Prüfsachverständige gemäß § 3 der PrüfVO NRW auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden. Die Prüfberichte sind mindestens 6 Jahre aufzubewahren und mit oder der zuständigen Stelle für die Brandverhütungsschau gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) auf Verlangen zu übersenden.
- VI.2.10.** Bei der Bauausführung sind in bauordnungsrechtlicher Hinsicht neben den genannten Vorschriften folgende weitere Vorschriften zu beachten:
- Technische Regel des Deutschen Vereins des Gas-09.
 - Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (MLAR): Fassung 10.02.2015, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020.
 - Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (MLüAR): Fassung: 29.09.2005, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020; Amtliche Mitteilungen 2021/2 (Ausgabe: 30. April 2021).
 - Die sicherheitstechnische Regel der Kommission für Anlagensicherheit (TRAS 120 Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen) vom 20 Dezember 2018.
- VI.2.11.** Während der Durchführung des Bauvorhabens muss das beigefügte Baustellenschild an der Baustelle gut sichtbar angebracht sein.
- VI.2.12.** Die Genehmigung und die genehmigten Bauvorlagen dürfen nicht getrennt werden. Sie müssen vom Baubeginn auf der Baustelle bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und deren Anlagen und in alle sonstigen mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.
- VI.2.13.** Wechselt die Bauherrschaft, so ist dies dem Bauamt unverzüglich mitzuteilen.
- VI.2.14.** Gemäß den Tarifstellen 3.1.4.10.2 und 3.1.4.10. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW ist die Bauaufsichtsbehörde berechtigt, für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigungen gem. den §§ 83 und 84 BauO NRW 2018 Gebühren zu erheben.
- VI.3. Hinweise zum Arbeitsschutzrecht**
- VI.3.1.** Die Belange des Arbeitsschutzes sind von den Bauherrinnen und Bauherrn eigenverantwortlich zu beachten. Entsprechend den §§ 3 und 6 des



Arbeitssicherungsgesetzes kann bei der Erfüllung der Anforderungen des Arbeitsschutzes auf die Beratung von Betriebsärzten/innen und Sicherheitskräften zurückgegriffen werden.

VII. Begründung

VII.1. Allgemeines und Zuständigkeit

Die Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA Gescher) wurde am 30.09.1999 vom Staatlichen Umweltamt Herten erstmalig genehmigt. (Az.: 500-0876806/0002.U)

Sie haben mit Schreiben vom 28.05.2025 die Genehmigung zur Umstellung der Bioabfallverwertung auf eine Vollstromvergärung mit Biogasaufbereitung und Einspeisung in das Erdgasnetz beantragt.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen nach Ergänzung vollständig am 16.09.2025 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Die Zuständigkeit besteht für die beantragte Anlage, weil im Anhang I, Abs. 1 2. Spiegelstrich der ZustVU die Ordnungsnummer der beantragten Anlage gem. des Anhangs der 4. BlmSchV aufgeführt ist.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um Anlagen nach 8.5.1, 8.11.2.4, 8.12.2, 8.12.1.1 (Bestand und Weiterbetrieb) sowie Nr.: 8.6.2.1, 8.10.2.1, 8.13, 9.1.1.2 und 1.16 (neu mit dieser Genehmigung) des Anhangs I zur 4. BlmSchV.

VII.2. Allgemeine Genehmigungspflicht

Gemäß § 16 BlmSchG bedürfen wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Änderungsgenehmigung.

Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 BlmSchG. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

VII.3. Einkonzentrierte Genehmigungen

Gemäß § 13 BlmSchG schließt diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, sofern nicht ausdrücklich in §13 BlmSchG eine Ausnahme normiert ist („Konzentrationswirkung“). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Genehmigungen einkonzentriert:

VII.3.1. Baugenehmigung des Kreises Borken



Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 37 "Hülsebrook/ Neuer Kamp" der Gemeinde Velen und ist bauplanungsrechtlich nach § 31 BauGB zu beurteilen. Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich

- der Nichteinhaltung der festgesetzten Bauhöhe
- der Festsetzungen des Grünordnungsplanes

wird befreit.

VII.4. Sicherheitsleistung

Von der Auferlegung einer Sicherheit ist abzusehen, wenn eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, ein Eigenbetrieb oder eine Eigengesellschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, ein Zweckverband oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts die Anlage betreibt und sichergestellt ist, dass über Einstandspflichten von Bund, Ländern oder Kommunen der angestrebte Sicherungszweck jederzeit gewährleistet ist. Die Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH ist eine 100 %-ige Tochtergesellschaft des Kreises Borken. Daher wird von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung abgesehen.

VII.5. Kostenentscheidung

Kosten sind gemäß § 10 GebG NRW die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen.

Die Verwaltungsgebühr und Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes – GebG NRW – und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW – AVwGebO NRW – berechnet und festgesetzt:

VII.5.1. Verwaltungsgebühr

Die Gebührenberechnung wurde an dieser Stelle entfernt.

VII.6. Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage fällt unter die Ziffer 8.4.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Absatz 1 S. 2 UVPG) zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde im Genehmigungsverfahren vorgenommen. Es wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.



VII.7. Beteiligung

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Kreis Borken
Gemeinde Gescher
Gemeinde Velen

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, des Arbeitsschutzes und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und unter der Bedingung, dass die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden, keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben.

VII.8. Nebenbestimmungen

In § 12 BImSchG ist geregelt, dass die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden wird, sowie dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Es erfolgt somit durch die Nebenbestimmungen ein abwägender Ausgleich zwischen Ihrem Betriebsinteresse an der Anlage und dem Schutz der Umwelt vor den von Ihrer Anlage ausgehenden Beeinträchtigungen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen dienen insbesondere der Gewährleistung, dass die Genehmigung auch bei Vorliegen umweltrechtlich relevanter Gefahren nicht versagt werden muss, sondern eine Erteilung der Genehmigung durch Verwendung von Nebenbestimmungen unter festgelegten Bedingungen im Rahmen des rechtlich möglichen ohne erneute Antragstellung erfolgen kann.

Auch dienen die Nebenbestimmungen dazu, Regelungen in Gesetzen und Verordnungen so zu konkretisieren, dass sie für das beantragte Vorhaben angewendet werden können. Soweit Anforderungen eigentlich lediglich in verwaltungsinternen Verwaltungsvorschriften (insbesondere TA-Luft und TA-Lärm) geregelt sind, entfalten diese Anforderungen durch Nebenbestimmungen im Bescheid Verbindlichkeit für den Betreiber.

Die Auflagen und Nebenbestimmungen richten sich vor allem auf die Umweltbelange Lärm, Staub, Erschütterungen, Gerüche und Gewässerschutz. Sie sind in Ergänzung zu den Angaben aus den Antragsunterlagen zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 BImSchG notwendig.

VII.8.1. Immissionsschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht ergeben sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV), der Technischen Anleitung zur Reinhaltung



der Luft 2021 (TA Luft 2021), der Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA VwV) und der TA Lärm.

Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Außerdem sollen die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen aus den Verordnungen, die zum BImSchG erlassen worden sind, umgesetzt werden. Die Regelungen dienen gemäß § 5 BImSchG dazu, dass die Anlage so errichtet und betrieben wird, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Abfälle vermieden, nicht zur vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und Energie sparsam und effizient verwendet wird.

VII.8.2. Abfallrecht

Die Nebenbestimmungen zum Abfallrecht ergeben sich vorliegend aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG), der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) und der Nachweisverordnung (NachwV). Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, die Pflichten zur Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwendung insbesondere energetischen Verwertung und Verfüllung und zur Beseitigung entsprechend der Abfallhierarchie gemäß § 6 KrWG und der aufgrund des KrWG erlassenen Verordnungen umzusetzen. Weiterhin wurden Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen, die für die Konkretisierung der Überwachung der Abfallströme erforderlich sind.

VII.8.3. Baurecht

Baurecht Die Nebenbestimmungen zum Baurecht ergeben sich aus dem Baugesetzbuch (BauGB) und aus der Landesbauordnung (BauO NRW).

VII.8.4. Naturschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Naturschutzrecht ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG).

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 37 „Hülsebrook / Neuer Kamp“. Für den Bereich der geplanten Anlagen wurde dort bereits ein Sondergebiet festgesetzt und der Eingriff wurde im Rahmen des Verfahrens bilanziert. Südlich wurde in 2019 der Bau eines Erdenwerks genehmigt, sodass die festgesetzten Biotoptypen



entsprechend angepasst wurden, wodurch ein Überschuss von 7.239 ÖWE erzielt wurde. Im Vergleich dazu entstände nun durch das geplante Vorhaben eine leichte Verschlechterung (1.256 ÖWE). Da jedoch im Vergleich zum B-Plan immer noch eine deutliche Verbesserung (von 5.983 ÖWE) entstehen würde (z. B. durch die im B-Plan noch nicht vorhandene mittlere Gehölzreihe) und der Eingriff im Rahmen des B-Plan-Verfahrens vollständig berücksichtigt wurde, ist im Rahmen dieses Verfahrens kein weiterer externer Ausgleich erforderlich.

Artenschutz: Bei Realisierung des geplanten Vorhabens liegt eine Betroffenheit diverser Artengruppen vor. Durch die Umsetzung entsprechender Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen lässt sich jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung ausschließen.

VIII. Fazit

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieser Genehmigung und den bisher erteilten Genehmigungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher gem. §6 BImSchG zu erteilen.

IX. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag
gez. Ralf Korte



Anhang 1.

Verzeichnis der Antragsunterlagen

1 Antrag

- 1.1 Deckblatt / Inhaltsverzeichnis
- 1.2 Antrags-Formular 1
- 1.3 Genehmigungsübersicht in Anlehnung an Formular 1 Blatt 3
- 1.4 Kurzbeschreibung

2 Pläne

- 2.0 3D-Animation
- 2.1 Topographische Karte mit Angabe der Hauptwindrichtung
- 2.2 Auszug B-Plan Hülsebrook mit TRAS-Abstand - Grundlageplan
- 2.3.1 Übersichtslageplan Maßstab 1 : 500
- 2.3.2 Übersichtslageplan mit Luftbild
- 2.3.3 Lageplan mit Betriebseinheiten
- 2.3.4 Höhenplan-Oberflächen
- 2.4.1 Aufstellungsplan Aufbereitungshalle, Logistikhalle, Sperrmüllhalle mit NSHV, Fermenter, Entwässerungshalle mit Schnittachsen
- 2.4.2 Verfahrensfließbild Bioabfallverwertung
- 2.4.3 Verfahrensfließbild mechanische Restmüllaufbereitung
- 2.5 Logistikhalle Schnitte A-B-C
- 2.6 Fermenter mit Gasfackel Grundriss und Schnitt
- 2.7.1 Entwässerungshalle Grundriss und Schnitt
- 2.7.2 Gärrestentwässerung mit Sandabscheider
- 2.7.3 Entwässerungshalle mit RWA Dachaufsicht
- 2.8.1 Gärproduktlager (flüssig) Grundriss und Schnitt
- 2.8.2 Gärproduktlager Ansichten
- 2.9 Sperrmüllhalle mit NSHV Grundriss und Schnitt
- 2.10.1 Auskühlbehälter und Zwischenlagerbehälter Grundriss und Schnitt
- 2.10.2 Auskühl- und Zwischenlagerbehälter Ansicht
- 2.11.1 Gärrestetrocknung Grundriss und Ansichten
- 2.11.2 Lagerhalle Gärrest (trocken) Grundriss, Schnitt und Ansichten
- 2.11.3 Saurer Wäscher Gärrestetrocknung Draufsicht und Ansichten
- 2.12.1 Verfahrensschema Gasweg mit Verdichter
- 2.12.2 Gasvorreinigung Grundriss und Schnitt
- 2.12.3 Doppelmembrangasspeicher Grundriss, Schnitt und Ansicht
- 2.12.4 Biogasaufbereitungsanlage Grundriss und Ansicht
- 2.12.5 Verdichteranlage Biomethan Grundriss und Ansichten
- 2.12.6 CO₂-Verflüssigungsanlage Grundriss und Ansicht
- 2.13 Betriebstankstelle Grundriss und Ansicht
- 2.14.1 Heizhaus Holzhackschnitzel Grundriss, Schnitt und Ansicht
- 2.14.2 Wärmepumpen mit Pufferspeicher Grundriss und Schnitt
- 2.15.1 Verfahrensschema Entwässerung
- 2.15.2 Entwässerungsplan
- 2.15.3 Lageplan mit Rückhaltevolumen gemäß AwSV



- 2.15.4 Lageplan K-Wert-Bestimmung im Baufeld und Havarieraum mit Prüfbericht
- 2.16.1 Belüftungs- und Abluftbehandlungsschema
- 2.16.2 Verfahrensfließbild Belüftung und Abluftbehandlung

3 Bauvorlagen

- 3.1 Liegenschaftskataster mit Grundstückseigentüternachweis
- 3.2 Investitionskosten
- 3.3 Bauantragsunterlagen
- 3.4 Explosionsschutzkonzept
- 3.5.1 Brandschutzkonzept
- 3.5.2 Betriebsbeschreibung EGW
- 3.5.3 AWSV Gutachten
- 3.5.4 Korrespondenz Brandschutzdienststelle
- 3.5.5 Übersichtslageplan
- 3.5.6 Ansichten Grundrisse und Schnitte Teil 1
- 3.5.7 Ansichten Grundrisse und Schnitte Teil 2

4 Anlage und Betrieb

- 4.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - 4.1.1 Herleitung Gärproduktlagerung ohne Anschluss an die Gasverwertung
- 4.2 Schallgutachten
- 4.3 Geruchsgutachten
- 4.4 Management für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (AGM)

4.5 Antragsformulare 2 bis 8

Lageplan Betriebseinheiten	
Betriebseinheiten	
Technische Daten – Einsatzseite/Produktseite	Formular 2
Emissionen Luft	Formular 3
Emissionen Abwasser	Formular 4 – Blatt 1
Verwertung / Beseitigung von Abfällen	Formular 4 – Blatt 2
Quellenverzeichnis Luft	Formular 4 – Blatt 3
Abgasreinigung	Formular 5
Abwasserreinigung / -behandlung	Formular 6 – Blatt 1
Niederschlagsentwässerung	Formular 6 – Blatt 2
Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe	Formular 7
Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe	Formular 8.1, Blatt 1-3
Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe	Formular 8.2
Anlagen zum Herstellen, Behandeln und verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anl.)	Formular 8.3, Blatt 1-2
Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe	Formular 8.4



- 4.6 Angaben bei IED-Anlagen** Formular 8.5, Blatt 1-2
4.6.1 Havariekonzept gemäß AwSV
4.6.2 Gutachterliche Stellungnahme gem. AW
- 5. Unterlagen zur Umweltverträglichkeit und zum Naturschutz**
5.1 Bericht über die Artenschutzprüfung
5.2 Eingriffsbilanzierung
5.3 UVP Vorprüfung
- 6 Angaben zum Störfall-Recht**
6 Anlage fällt nicht unter die Störfallverordnung nach Prüfung gemäß Vollzugshilfe BMU
- 7 Wasserrechtliche Antragsunterlagen**
7 Entwässerungsplanung Fachtechnische Berechnungen
- 8 Sonstige Unterlagen**
8.1 Abfallkatalog mit Hinweisen zur Lagerung
8.2 Organigramm Mechanisch Biologische Abfallbehandlungsanlage
- 9 Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen**
-entfällt-



Anhang 2.

Zitierte Vorschriften

- ArbSchG Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
- AVwGebO
NRW Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.03.2025 (GV.NRW. 2025 S. 270)
- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- BauO NRW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172)
- BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)
- BHKG Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW.2015 S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244)
- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
41. BImSchV Bekanntgabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1001, ber. S. 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 26)



BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
FeuVO NRW	Feuerungsverordnung vom 10.12.2018 (GV. NRW. S. 675; SGV. NRW. 232)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. 2024 S. 633)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 384)
LKrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz –LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.Juni 2023 (GV. NRW. S. 443)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 in der Fassung vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016 S. 934, SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700)
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.12.2018 (GV.NRW. S. 707)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)



TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15.07.2025 (GV.NRW. 2025 S. 672)